

Die Rechtsstellung des Wanderführers

Der Wanderführer ist, sofern für seinen Verein aktiv, immer ehrenamtlich tätig. Was aber definiert eine „ehrenamtliche Tätigkeit“? Sie ist

- freiwillig, in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit
- unentgeltlich, im Gegensatz zur bezahlten Arbeit- aber natürlich mit Auslagenerstattung
- für andere, in Abgrenzung zur Selbsthilfe
- in einem organisatorischen Rahmen, in Abgrenzung zu individueller und spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft
- kontinuierlich, in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe

Der ehrenamtliche WF handelt immer Namens und im Auftrag seines Vereins. Ist der WF jedoch außerhalb einer Vereinstätigkeit unterwegs, z.B. als Gästeführer, so ist seine Tätigkeit (steuer)rechtlich nicht mehr ehrenamtlich sondern ggf. als gewerblich oder freiberuflich zu betrachten. Er ist in diesem Fall für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich.

Durch die BANU-Zertifizierung, die ja ausdrücklich auch eine Tätigkeit auf Honorarbasis befürwortet, können sich nun innerhalb der ehrenamtlichen Vereinsarbeit Kollisionen ergeben, da eine Tätigkeit gegen Entgelt die Gemeinnützigkeit der Vereine gefährden kann. Daher wird hier z.Zt. an einer Ventilösung gearbeitet, um diese Problematik zu beheben.

Der Begriff der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ wie er heute umgangssprachlich verwendet wird ist aber im engeren, (versicherungs)-rechtlichen Sinne eigentlich falsch. Denn das „Ehrenamt“ im ursprünglichen Sinne ist ein ehrenvolles öffentliches Amt, das überwiegend unentgeltlich ausgeübt wird und zu dem man in einigen Fällen auch verpflichtet werden kann wie z.B. Schöffen, Friedensrichter, Gemeinderatsmitglieder, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr etc.

Bei der im Allgemeinen als „Ehrenamt“ bezeichneten Tätigkeit handelt es sich jedoch tatsächlich um ein „unentgeltliches Handeln im gemeinnützigen Bereich“. Diese Unterscheidung hat vor allem eine versicherungsrechtliche Relevanz, denn das „echte“ Ehrenamt ist in den meisten privaten Versicherungen ausgeschlossen, das „unentgeltliche Handeln“ jedoch ist mitversichert

Die Rechtsgrundlagen der Haftung

Haftpflicht ist Gesetz! Das „Schadensersatzhaftpflichtgesetz §823 BGB sagt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz ist nicht begrenzt “.

Haftbar gemacht werden kann man

- **für das eigene Handeln**
- **für das Unterlassen**
- **für fremdes Handeln oder Unterlassen**

... und man ist verpflichtet den Schaden wiedergutzumachen. Da es keine Summenbegrenzung gibt haftet man ggf. mit seinem gesamten Vermögen, auch mit dem, das erst in der Zukunft erworben wird.

Haftpflicht kann dabei aufgrund eines Verschuldens eintreten (sog. „Verschuldenshaftung“) aber auch ohne ein Verschulden (sog. „Gefährdungshaftung“).

Unter „Verschuldenshaftung“ versteht der Gesetzgeber die Haftung für Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast i.d.R. beim Geschädigten liegt.

Beispiel:

Der Wanderführer bleibt mit seinen Wanderstöcken aus Versehen an der Jacke eines Teilnehmers hängen, sodass diese stark beschädigt wird.

Bei der „Gefährdungshaftung“ ergibt sich die Pflicht zum Schadensersatz allein aus dem Besitz des schadensverursachenden Risikos. Ein Verschulden ist dabei gar nicht erforderlich.

Beispiel:

Ein Hund läuft über die Straße und verursacht einen Verkehrsunfall. Zwei Autos werden beschädigt, ein Mensch wird schwer verletzt. Der polizeilich ermittelte Hundebesitzer muss für diesen Schaden haften, obwohl ihn selbst keinerlei Schuld trifft.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Aber worin liegt denn nun der Unterschied?

- **Fahrlässigkeit:**
fahrlässig handel, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt
- **Grobe Fahrlässigkeit:**
grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht lässt
- **Bedingter Vorsatz:**
bedingt vorsätzlich handelt, wer einen Schadenseintritt billigend in Kauf nimmt
- **Vorsatz:**
vorsätzlich handelt, wer bewusst und absichtlich einen Schaden herbeiführt

Die Haftung des Wanderführers

Grundsätzlich ist der Wanderführer für sein Tun und Handeln verantwortlich. Das bedeutet aber nicht das er auch für alles haftbar gemacht werden kann.

Der Begriff des „Allgemeinen Lebensrisikos“ gilt natürlich auch für Teilnehmer an einer geführten Wanderung: wenn ich im Winter unterwegs bin muss ich damit rechnen das es glatt und rutschig ist, und wenn ich im Wald unterwegs bin muss ich damit rechnen auch mal auf nassem Laub oder Wurzeln auszurutschen.

Sinnvoll ist es sicherlich bereits in Prospekten, Anzeigen, Ausschreibungen, AGB's schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Wanderung stets „auf eigene Gefahr“ stattfindet. Dieser Hinweis bedeutet aber keinesfalls eine gänzliche Haftungsbefreiung oder gar einen „Haftungsausschluss“ des Wanderführers.

Auch lassen sich viele (Haftungs-) Probleme schon im Vorfeld ausschließen, indem in der Beschreibung der Wanderung vorab schon Hinweise auf entsprechende Ausrüstung, besondere körperliche Anforderungen, zu bewältigende Höhenmeter, Versorgungsmöglichkeiten etc. gegeben werden.

Für die kleinen Missgeschicke des Alltags, die im Bereich der „Fahrlässigkeit“ anzusiedeln sind, wird bei einem Verschulden des WF die Vereinsversicherung, im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes, ohne Probleme die entstandenen Kosten übernehmen. Schwieriger ist die Rechtslage für den WF, wenn ihm durch sein Handeln „grobe Fahrlässigkeit“ oder sogar „Vorsatz“ vorgeworfen wird. Hier wird die Vereinsversicherung ihm möglicherweise eine Eigenbeteiligung an den Kosten und eine Mitschuld anrechnen (bei grober Fahrlässigkeit), oder ihm sogar den Versicherungsschutz ganz verweigern (bei Vorsatz).

Beispiel:

Ein WF kommt mit seiner Gruppe an einen Waldweg der wegen Baumfällarbeiten abgesperrt ist. Bei seiner Vorwanderung war dieser Weg noch frei. Da er keinen Umweg laufen möchte führt er die Gruppe trotzdem durch den Wald. Hierbei wird ein Teilnehmer durch einen herabfallenden Ast schwer am Kopf verletzt. Die Vereinsversicherung verweigert später die Kostenübernahme mit dem Hinweis, der WF habe den Schadenseintritt billigend in Kauf genommen, also vorsätzlich gehandelt. Der WF muss sämtliche Kosten selbst tragen.

Haftungsfallen können aber auch bei „Unterlassungen“ lauern : Bei der Eröffnung einer Wanderung fragt der WF z.B. nicht nach dem Gesundheitszustand der Teilnehmer, oder weist nicht auf geeignete Ausrüstung hin, wie z.B. festes Wanderschuhe, oder er erwähnt nicht das die Tour diesmal besondere körperliche Herausforderungen enthält.

Beispiel:

Der WF vergisst am Start den Hinweis und die Überprüfung der Teilnehmer auf festes Schuhwerk. Kurz darauf bricht sich ein TN mit offenen Turnschuhen den Knöchel. Er verlangt später Schadensersatz vom WF und macht den Einwand geltend er sei ja nicht darauf hingewiesen worden. Selbstverständlich hätte er in diesem Fall dann andere Schuhe angezogen oder wäre wieder nach Hause gegangen und somit unverletzt geblieben. Dem WF wird eine Teilschuld angelastet.

Dieser vermeintliche „small talk“ zum „Aufwärmen“ bei Beginn einer Wanderung hat also einen wichtigen juristischen Hintergrund, denn er beweist die verantwortungsvolle Fürsorge des WF für seine Teilnehmer.

Und erweist sich ein Teilnehmer als uneinsichtig so hat der WF durchaus auch das Recht einen TN von der Wanderung auszuschließen bzw. er darf nur „außerhalb“ der Veranstaltung mitmachen.

Verkehrs-Recht

- Wanderer und Wandergruppen im Straßenverkehr
- Wanderer zu Fuß werden verkehrsrechtlich wie Fußgänger behandelt (Radwanderer bleiben hier unberücksichtigt).

- Wanderer sind normale Verkehrsteilnehmer — ohne besondere Rechte — aber mit denselben Pflichten wie Fußgänger
- Demzufolge gelten für Wanderer und Wandergruppen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 1 StVO, wonach jeder Verkehrsteilnehmer sein Verhalten im Straßenverkehr so einzurichten hat, dass andere Verkehrsteilnehmer durch sein Verhalten nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- Das bedeutet für Fußgänger / Wanderer, dass sie innerhalb geschlossener Ortschaften die Gehwege benutzen und die Fahrbahn an Fußgängerüberwegen überqueren müssen (Ampel, Zebrastreifen, Verkehrszeichen).

Außerhalb geschlossener Ortschaften

- -müssen Fußgänger / Wanderer auf der linken Fahrbahnseite gehen, wenn keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind
- sie sollten **hintereinander gehen**, wenn keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind und **dazwischen Lücken** lassen
- sie dürfen nicht links und rechts der Fahrbahn gehen, sondern nur auf der linken Seite, damit sie den entgegenkommenden Verkehr sehen und sich auf ihn einstellen können
- sie dürfen die Fahrbahn nur an geeigneten Stellen überqueren / unterqueren
- auf Fußgängerüberwegen — wenn vorhanden - über Stege
- an Durchlässen, auch wenn dies mit zumutbaren Umwegen verbunden ist
- sonst geradewegs **n u r** an übersichtlichen Stellen
- **n i c h t** in Kurven und an unübersichtlichen Stellen
- die Fahrbahn ist immer auf kürzestem Weg zu überqueren
- stößt ein (Wander-)Weg in einem spitzen Winkel auf eine Fahrbahn und führt er auf der gegenüberliegenden Seite ebenso weiter, ist die Fahrbahn **n i c h t** im gedachten Verlauf des Weges zu überqueren, sondern auf dem kürzesten Weg
- nicht von Böschungen direkt auf die Fahrbahn springen
- Standsicherheit muss gegeben sein, bevor die Fahrbahn überquert wird
- Fußgängern / Wanderern ist es zumutbar, dass sie sich beim Überqueren der Fahrbahn beeilen
- Empfehlung: Beiderseits der zu überquerenden Straße Warnposten aufstellen, die den fließenden Verkehr beobachten und der Wandergruppe Zeichen geben, wenn die Fahrbahn gefahrlos überquert werden kann.
- Bei Fahrbahnen mit lebhaftem Verkehr Kleingruppen bilden
- Wandergruppe ansammeln und nicht wahllos einzeln die Fahrbahn queren
- Ständig auf Hör- und Sichtkontakt von Fahrzeugen achten

Vorsicht:

- Es besteht für Wandergruppen kein Vorrecht beim Überqueren der Fahrbahn
- Das Anhalten von Fahrzeugen zum gemeinsamen Überqueren einer Fahrbahn ist gesetzlich nicht erlaubt

- Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fußgänger und Fahrzeuglenker können Fahrzeuglenker - auf freiwilliger Basis - anhalten, um einer geschlossenen Wandergruppe das Überqueren zu ermöglichen
- Dagegen kann das unerlaubte Anhalten von Kraftfahrzeugen, ohne direkten Anlass, als Eingriff in den Straßenverkehr gewertet werden

Nicht empfehlenswert für Wanderer

- ein geschlossener (marschierender) Verband muss diszipliniert auf der rechten Fahrbahnseite gehen und bei Dunkelheit entsprechend kenntlich gemacht werden

Benützung der Wald- und Wirtschaftswege

- Gegenseitige Rücksichtnahme mit gleichberechtigten Wegbenützern z.B. Reiter, Mountainbiker ist angebracht

Zum Thema Mountainbiker:

Das Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz — LwaldG) sagt in §37(3) Betreten des Waldes:

- das Radfahren im Wald ist nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet.
- auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- nicht gestattet ist das Radfahren auf Wegen unter 2 Meter Breite

§ 83: Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen, oder auf Wegen unter 2 Meter Breite, oder auf Sport- und Lehrpfaden rad fährt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro, geahndet werden.

Merke:

Das Fahren auf Waldwegen unter 2 m Breite ist für Mountainbiker in B-W verboten

Verhalten bei Dunkelheit:

- (Winterhalbjahr) ... es muss eine entsprechende Warnausrüstung vorliegen, - wenn sich die WG auf öffentlichen Straßen bewegt
- Wenn die WG unvorhergesehen in die Dämmerung oder Dunkelheit gerät, ist auf öffentlichen Straßen besondere V o r s i c h t geboten
- WT mit heller Bekleidung gehen voraus
- Rechnet der WF damit, dass er mit der Wandergruppe in die Dunkelheit gerät, WT mit dunkler Kleidung dahinter
- WG geht hintereinander

- wenn vorhanden, sind Warnmittel einsetzen: Warnwesten, „Katzenaugen“ sofern vorhanden — beim Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen — weißes Licht (Stirn- oder Taschenlampe) nach vorn, rotes Licht nach hinten.

Das Reiserecht

Der Sinn des Reiserechts liegt vor allem im Schutz der Rechte eines Reisetnehmers (Verbraucherschutz). Das Reiserecht gilt daher auch für Vereine und deren Mitglieder, wenn sie als „Reiseveranstalter“ auftreten, denn auch diese befinden sich nicht in einem rechtsfreien Raum

Zum Verständnis müssen vorab einige Begriffe und Grundlagen erklärt werden.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Reiserecht sind

- **BGB § 651a und folgende „Der Reisevertrag“**
- **„Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern“ nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) (BGBl. 1, S. 1322, 1994)**
- **AGB's der Veranstalter**
- **Reisevermittlungsrecht**

Wer ist ein „Reiseveranstalter“ gem. BGB §651?

„Ein „Reiseveranstalter ist, wer als Vertragspartner des Reisenden mindestens zwei Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen verspricht“. (sog. „Pauschalreise“) Eine gewerbliche Ausrichtung oder eine „Gewinnerzielungsabsicht“ ist dabei nicht erforderlich

Beispiele:

Wanderung + Busreise

Wanderung + Museumsbesuch

Wanderung + Busreise + Übernachtung

Eine gewerbliche Ausrichtung ist dabei nicht erforderlich, sodass auch bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit als „Reiseveranstalter“ das Gesetz Anwendung findet. Somit kommen grundsätzlich auch Wandervereine als Reiseveranstalter in Frage!

Der Reiseveranstalter wird hierdurch zum direkten Vertragspartner des Reisetnehmers.

Wichtig ist festzustellen, dass das Reiserecht natürlich auch schon bei Tagesveranstaltungen gelten kann, denn entscheidend ist nicht die Dauer einer Reise sondern die Tatsache, dass mehrere Leistungen gebündelt angeboten werden!

Wer ist ein „Gelegenheits-Reiseveranstalter“ ?

Ein „Gelegenheits-Reiseveranstalter“ ist, wer nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen anbietet. Er ist von der Versicherungsnachweispflicht und auch von bestimmten Informationspflichten freigestellt.“

In Abgrenzung zum „Reiseveranstalter“ kennt das Gesetz noch den Begriff des (nicht gewerblichen) „Gelegenheits-Reiseveranstalters“ der von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen (Informationspflicht / Versicherungsnachweispflicht) freigestellt ist. Die Voraussetzungen dafür sind

- max. 2 —3 Reiseangebote im Jahr
- keine prospektmäßige Werbung im Voraus (z.B. Jahresplan)

Allerdings ist die gesetzliche Regelung hier etwas unscharf formuliert, sodass eher eine gewisse Verunsicherung hinsichtlich der Zuordnung entstehen dürfte. Für die Vereine ist jedoch aus den o. g. Voraussetzungen klar ersichtlich, dass sie als „Gelegenheits-Reiseveranstalter“ nicht in Frage kommen.

Wer ist ein Reisevermittler“ ?

Ein „Reisevermittler“ ist, wer lediglich Reiseleistungen im fremden Namen und auf fremde Rechnung vermittelt. Der vermittelte Vertrag kommt dadurch nur zwischen dem Kunden und dem Veranstalter oder dem Leistungsträger zustande. Zwischen Reisevermittler und Reisenden kommt zwar kein Reisevertrag aber ein „Geschäftsbesorgungsvertrag“ zustande. Der Vermittler schuldet danach den fachgerechten Abschluss des vermittelten Vertrags.

Der sog. „Reisevermittler“ vermittelt lediglich die Reiseleistungen im Auftrag des Reiseteilnehmers an den Leistungsträger (z.B. den Busunternehmer oder das Hotel) sodass zwischen ihm und dem Reiseteilnehmer kein Reisevertrag mit den entsprechenden reiserechtlichen Bestimmungen besteht. Sehr wohl entsteht aber ein „Geschäftsbesorgungs-Vertrag“ denn selbstverständlich muss der Vermittler (also z.B. das Reisebüro oder der WF) für den fachgerechten Abschluss des vermittelten Vertrages sorgen.

Der Wanderführer müsste dann, wenn er lediglich als Vermittler tätig würde, alle Anmeldedaten der Teilnehmer an z.B. das Busunternehmen oder das Hotel weiterleiten und schauen dass jeder Teilnehmer von dort eine Bestätigung, Rechnung etc. erhält. Dies entspricht aber sicher nicht der gängigen Praxis in den Vereinen.

Beim Studium von entsprechenden Prospekten, auch denen der Wandervereine, wird man schnell feststellen, dass der Interessierte in der Regel völlig darüber im Unklaren gelassen wird ob er es denn nun bei dem entsprechenden Reiseangebot mit dem „Veranstalter“ oder lediglich mit einem „Vermittler“ zu tun hat. Oft soll auch versucht werden mit dem Hinweis auf eine „ehrenamtliche“ Tätigkeit sich aller Vorschriften zu entledigen, was jedoch, wie oben festgellt, vollkommen unwirksam ist. Allerdings wird man bei den Beteiligten in aller Regel keinerlei böse Absicht finden können, sondern es

ist allein die Unkenntnis der Sachlage die so manchen Wanderführer in eine ungewollte Veranstalter-Rolle bringt.

Anmerkung: Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof sollen künftig auch vermittelte Reisen als „Pauschalreisen“ betrachtet werden. Der Vermittler, also z.B. das Reisebüro, wird dadurch ebenfalls zum Reiseveranstalter.

© Rolf Herzig Reutlingen 2008 Handbuch Wandern

Beispiel „Böse Falle Reiserecht“ ?

„Vermittler“ oder schon „Veranstalter“ ?

Eine Zeitungsanzeige, wie sie in der Reisezeit bald jede Woche zu lesen ist. Wanderführer in den Ortsgruppen werben für ihre Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Oft ist den Verantwortlichen aber nicht klar dass sie damit (unwissentlich) zum „Reiseveranstalter“ werden, die Bestimmungen des Reiserechts beachten müssen und Haftungen gegenüber ihren Teilnehmern übernehmen. Da die Rechtspositionen zwischen dem Hauptverein, den Ortsgruppen und den durchführenden Wanderführern hinsichtlich der Veranstalter-Rolle z.Zt. vollkommen ungeklärt sind könnten im Schadensfall daher leider unangenehme Situationen auf die Verantwortlichen zukommen.

Jubiläumswanderung HW 1 des Schwäbischen Albvereins
 Nordrandweg der Schwäbischen Alb

Strecke Aufstieg Abstieg Treffpunkt Parken Rast Besichtigung

Wichtig: Die Wanderungen beginnen jeweils um 9 Uhr und enden gegen 17 Uhr. Bitte Verpflegung für unterwegs mitbringen. Mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Teilnehmer zum Ausgangspunkt zurück gebracht. Übernachtungen müssen die Teilnehmer selbst organisieren; Wanderheime und Fremdenverkehrsbüros sind umseitig angegeben. • Änderungen vorbehalten.

Fünf Tage ins Martelltal

LICHTENSTEIN-UNTERHAUSEN. Der Schwäbische Albverein Unterhausen veranstaltet vom 11. bis 15. Juni eine Fahrt in das Martelltal (Südtirol). Ein ausgewogenes Programm, zwei Wandergruppen, eine Tagesfahrt nach Meran mit den Trauttmansdorff-Gärten, Schloss Joval und mehrere Überraschungen hält die Reise bereit. Das Martelltal ist eines der beeindruckendsten Trockentäler der Alpen, mit einer einzigartigen Pflanzen- und Tierwelt im Herzen des Nationalparks Stilfserjoch. Die Landschaft ist geprägt durch das Nebeneinander von unberührter Natur und einer seit Jahrhunderten gepflegten Kulturlandschaft mit Alm- und Forstwirtschaft. Das Martelltal ist auch das »Tal der Beeren«. Ein fruchtiges Rot leuchtet dem Besucher von Ende Mai bis September/Okttober entgegen. Seit über 40 Jahre werden hier Erdbeeren bis auf 1 800 Meter angebaut. Weitere Infos und Anmeldung bei Edltraud Klug und Christine Vohrer. (a)

0 71 21/79 01 30
 0 71 29/62 05

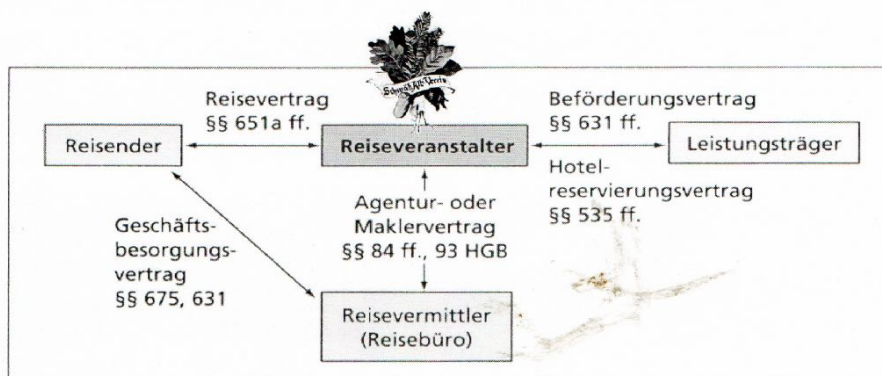
Und wann gilt das Reiserecht gern. § 651 BGB nicht ?

Der Gesetzgeber hat natürlich auch festgelegt für welche „Reisen“ das Reiserecht keine Anwendung findet. Bedingungen hierfür sind u.a.

- die Reise wird nur nach „innen“ angeboten, also ausschließlich an Vereinsmitglieder
- die Reisetilnehmer müssen eine soziale Bindung haben (sich kennen), es darf sich also nicht um einen Publikumsverein handeln
- die Reise darf keinen touristischen Charakter haben, (also z.B. Schulungen, Fortbildung)

Beispiel „HW1“: Mit der Beförderung der Teilnehmer wird, neben der Wanderung, eine zweite Hauptreiseleistung erbracht, das Reiserecht wird daher wirksam, der Schwäbische Albverein wird zum „Reiseveranstalter“.

Rechtsbeziehungen der Beteiligten



Quelle: Führich, Basiswissen Reiserecht

Hier wird schnell ersichtlich, dass diese Bedingungen bei Reisen der Wandervereine nicht zu erfüllen sind, das Reiserecht somit Anwendung findet.

Wichtig bei Reisen des Schwäbischen Albvereins:

- -bei Reisen über die Ortsgruppe oder den Gau ist immer der Hauptverein der Reiseveranstalter“!
Grund : Gaue und OG'n sind nicht rechtsfähige Gliederungen des Hauptvereins
- -bei Bündelung von mmd. 2 Leistungen sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Reiserecht Geltung hat 1

Der Schwäbische Albverein arbeitet z.Zt. an dieser Problematik, insbesondere hinsichtlich des Versicherungsschutzes.

Der Reisevertrag

Welche Pflichten hat der „Reiseveranstalter“ denn gemäß den BGB-Bestimmungen nun zu erfüllen:

- Sorgfaltspflicht bei Planung und Durchführung
(z.B. bei der Auswahl und Überwachung der Leistungsträger)
- Informationspflicht
Prospekt/Ausschreibung mit korrekter Leistungsbeschreibung, Reisebestätigung)
- Sicherung des Reisepreises (sofern keine Ausnahme möglich)
- Erbringung der zugesagten Leistungen. (sollte eigentlich selbstverständlich sein)
- Haftung bei Mängeln
(z.B. bei Reisemängeln oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht)

Der Prospekt / Die Ausschreibung

Der Prospekt ist im Rahmen des Vertragsabschlusses nicht nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den Teilnehmer, sondern er konkretisiert auch das Leistungsprogramm und damit die Vertragspflichten des Veranstalters.

Im Prospekt wird der Leistungsgegenstand der Reise festgelegt. Stimmt die Prospektangabe nicht mit den Verhältnissen auf der Reise überein, liegt ein Reisemangel vor.

Prospektwahrheit und Prospektklarheit : Der Prospekt hat als Werbemittel auch eine rechtliche Bedeutung. Die Angaben müssen daher

- **richtig**
- **vollständig und**
- **klar sein.**

Katalogfloskeln, welche die Leistungen möglicherweise verschleiern sind nicht zulässig.

Angaben im Prospekt

Prospekte müssen richtige, vollständige und klare Informationen enthalten über Leistungen, Reisepreis, Anzahlungen, Transportmittel, Unterbringung, Verpflegung, Mindestteilnehmer, Reiseroute, Pass- und Gesundheitsformalitäten, konkrete Risiken und Gefahren, AGB's.

- Die Informationspflicht gem. BGB-InfoV gilt nicht für nichtgewerbliche Gelegenheitsveranstalter!

Die Reisebestätigung

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Aushändigung einer Reisebestätigung mit genauer Angabe von Reisepreis und Zahlungsmodalitäten, Tag, Zeit, Ort der Abreise und der Rückkehr, Reiseleistungen, Sonderwünsche, Name und Anschrift des Reiseveranstalters, Ansprechpartner vor Ort, Fristen, Versicherungsmöglichkeiten, Änderungen gegenüber dem Prospekt.

Sicherung des Reisepreises

Der Preis einer Reise ist grundsätzlich erst nach dem Reiseende fällig (BGB § 646,320).

Verlangt der Reiseveranstalter jedoch eine Anzahlung oder Vorkasse, so muss er diese

Kundengelder gegen seine eigene Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit absichern. Dies muss vor jeglicher Zahlung durch den Teilnehmer erfolgen

Der „Reise-Sicherungsschein“

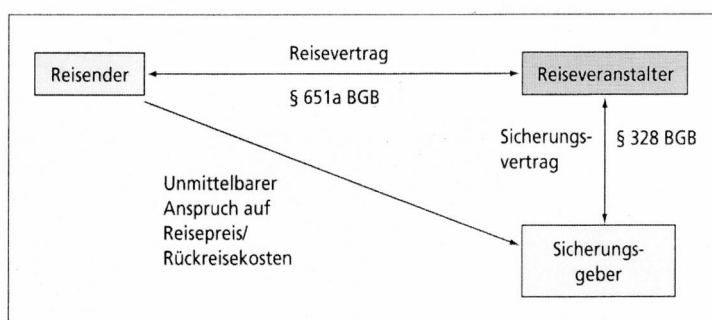
Der Reiseveranstalter muss dem Reisenden nachweisen dass er eine Versicherung abgeschlossen hat, die im Falle seiner Insolvenz die vom Reisenden gezahlten Gelder an diesen zurückerstattet. Vor jeglicher Zahlung des Reisenden hat er diesem einen entsprechenden Sicherungsschein auszuhändigen. Entsprechende Sicherungsscheine können bei den Geschäftsstellen bei Bedarf angefordert werden.

Wichtig: Abgesichert ist jedoch nur die Insolvenz des Reiseveranstalters selbst, nicht jedoch die eines Leistungsträgers wie z.B. Busunternehmer, Fluggesellschaft, Hotelbetreiber.

Ausnahmen (kein Sicherungsschein notwendig):

- **Der Reiseveranstalter ist nicht gewerblicher „Gelegenheits-Reiseveranstalter“**
- **Der Reiseveranstalter ist eine (nicht insolvenzfähige) jur. Person d. öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinde, VHS, Uni, Kommunaltouristik**
- **Die Reise dauert nicht länger als 24 Stunden und hat keine Übernachtung**
- **Reisepreis nicht über 75 €**

Rechtsverhältnisse bei der Insolvenzabsicherung



Quelle: Führich, Basiswissen Reiserecht

Erbringung der Leistung

Die dem Reiseteilnehmer zugesagten Leistungen müssen auch erbracht werden. Fällt z.B. der Busfahrer oder ein Wanderführer aus wegen Krankheit, so kann der Reiseveranstalter die Reise nicht einfach absagen, sondern er muss für Ersatz sorgen.

- nur 2 Ausnahmen sind möglich:
 1. Höhere Gewalt
 2. Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl

Haftung bei Mängeln

Der Reiseveranstalter hat dem Reiseteilnehmer gegenüber zu Haften bei Mängeln oder mangelhafter Erfüllung. Ein Mangel ist z.B.

- das Fehlen einer zugesicherten Leistung
- die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Wichtig: Über den SAV-Hauptverein besteht z.Zt. noch kein Versicherungsschutz als Reiseveranstalter!

Rechte des Reiseteilnehmers bei Mängeln

Kommt es bei einer Pauschalreise zu mangelhaften Leistungen durch den Reiseveranstalter, z.B. statt der im Prospekt zugesagten Unterbringung in einem 3-Sterne-Hotel handelte es sich dann tatsächlich nur um ein 1-Sterne-Hotel, so kann der Reiseteilnehmer Ansprüche gegen den Veranstalter geltend machen.

Der Reiseteilnehmer hätte bei (berechtigten) Mängeln folgende Möglichkeiten:

- Minderung des Reisepreises
- Kündigung wegen Mangels
- Schadensersatz

Finanzen

Einnahmen aus einer Tätigkeit als Wanderführer stellen grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte dar. Sie können jedoch um Ausgaben oder um Freibeträge gekürzt werden. Welche Steuerarten kommen dabei ggf. in Frage:

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer

Das Steuerrecht kennt sieben verschiedene Einkunftsarten die am Jahresende zu einem Gesamteinkommen zusammengerechnet werden.

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Einkünfte aus der Landwirtschaft
- sonstige Einkünfte (z.B. Renten)

Ist ein Wanderführer also z.B. in einem angestellten Arbeitsverhältnis und nebenbei noch freiberuflich als Wanderführer tätig, so können hierdurch steuerlich Einkünfte in einer zusätzlichen Einkunftsart entstehen. Ob es sich dabei um eine „gewerbliche“ oder eine „freiberufliche“ Tätigkeit handelt ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Begriffdefinition:

Summe aller Einkünfte = Einkommen

/ . abzüglich der Sonderausgaben = zu versteuerndes Einkommen

./ . abzüglich Steuern = Netto-Einkommen

Aus den Einnahmen als WF muss der „Gewinn“ ermittelt werden. Dies kann durch eine einfache Einnahmen-Überschussberechnung erfolgen oder durch Bilanzierung.

Was ist „Gewinn“?:

Einnahmen

--. Ausgaben

= Gewinn / Verlust

Die „Übungsleiter-Pauschale“ (EStG § 3 Abs. 26)

Wichtig für ehrenamtliche Wanderführer ist, die sog. „Übungsleiter-Pauschale“ zu kennen. Diese sollte gegenüber dem Finanzamt durchgesetzt werden, da eine Tätigkeit als Wanderführer durchaus im Bereich der Erziehung und Bildung anzusiedeln ist, wie z.B. bei einem Stadtführer.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (52 bis 54 der Abgabenordnung). Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von 2.400€ im Jahr anzusehen.

Allgemeinen Steuerfreibetrag von 500 €

Seit dem 01.01.2007 gibt es einen allgemeinen Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Nebeneinkünfte.

Aber Achtung:

Es handelt sich um einen Steuerfreibetrag (= Kürzung der Einnahmen) und nicht etwa um einen Steuerabzugsbetrag (=Kürzung der Steuerschuld) ii

Gewerbe oder Freiberuflich?

Der Unterschied mag auf den ersten Blick bedeutungslos erscheinen, doch zu Beginn einer selbständigen Tätigkeit muss man entscheiden ob man einen Gewerbeschein

beantragt oder ob man dem Finanzamt vermittelt, das es sich um eine freiberuflich ausgeübte Tätigkeit handelt.

Im §18 EStG sind die Berufe aufgelistet, die von Rechts wegen freiberuflich ausgeführt werden dürfen. Natürlich ist der „Wanderführer“ hierbei nicht aufgeführt. Aber eine „erzieherische“ und „unterrichtende“ Tätigkeit ist beim Wanderführer als Merkmal einer freiberuflichen Tätigkeit durchaus vorhanden. Entsprechend sollte gegenüber den Behörden dann auch argumentiert werden (z.B. sind auch Gäste- oder Stadtführer Freiberufler).

Honorare ... eine Orientierungshilfe

Nachstehend eine Übersicht der z.Zt. üblichen Honorare bei Wanderveranstaltungen und

Naturparkführungen:

- auf Personen-Basis
3 - 5 € je Person bei Halbtagestouren
5 - 10 € je Person bei Ganztagestouren
1-3 € je Kind
- auf Stunden-Basis
5 — 13 € je Stunde, max. 6 Stunden
- Gruppentarife
80 € je Gruppe bei Halbtagestouren (bis ca. 20 Pers.)
120 € je Gruppe bei Ganztagestouren (bis ca. 20 Pers.)
10—15 € je Stunde und Gruppe (bis ca. 20 Pers.)
- Stadt-/Museumsführungen: 60 € je Führung und Gruppe (ca. 90 Minuten/20 Pers.)

Versicherungen für Wanderführer

Innerhalb der Wandervereine wird in den verschiedensten Bereichen für Versicherungsschutz gesorgt, hier sollen nun jedoch nachstehend die wichtigsten Versicherungssparten und -Produkte für den Wanderführer vorgestellt und erklärt werden.

Wichtig: Der Versicherungsschutz im Einzelnen ist in den jeweiligen Wandervereinen aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen und Notwendigkeiten sehr unterschiedlich geregelt. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten in Ihrem Verein. Entsprechende Merkblätter dazu liegen bereit.

Die Haftpflicht-Versicherung

Nach deutschem Recht muss jedermann für einen schuldhaft verursachten Schaden aufkommen. Die von den Geschädigten geforderten Summen (besonders bei Personenschäden) können dabei so gewaltige Ausmaße annehmen, die ein Verursacher dann nicht mehr aus der eigenen Tasche bezahlen kann. Zur Absicherung dieses Risikos bietet die Versicherungsbranche daher entsprechende Haftpflichtversicherungen an. Versicherungsschutz wird hierbei für Personen- und Sachschäden angeboten. Vereine können eine Vereins-Haftpflicht-Vers., Privatpersonen eine Privathaftpflichtvers. und gewerblich/freiberuflich tätige können eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abschließen.

Hierbei wird deutlich dass der Versicherungsschutz zur jeweiligen Rechtsform/Rechtsstellung passen muss:

- Für ehrenamtlich tätige WF ist, sofern sie für den Verein tätig sind, über die in den Vereinen bestehende Vereins-Haftpflichtversicherung Schutz gegeben. Dieser ist aber in den einzelnen Vereinen recht unterschiedlich (Merkblätter beachten) Hier könnte ggf. eine bereits bestehende Privathaftpflichtvers. im Schadensfall dann eine Deckungszusage geben.
- Gewerblich/freiberuflich tätige WE sollten auf jeden Fall eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, denn für sie besteht weder über den Verein noch über ihre Privathaftpflichtvers. Versicherungsschutz!

Achtung: Nicht alle Versicherungsunternehmen bieten in ihren Privathaftpflicht-Verträgen Versicherungsschutz bei „ehrenamtlicher Tätigkeit“! Das „unentgeltliche Handeln im gemeinnützigen Bereich“ (Verein) ist jedoch meist mitversichert. Prüfen Sie daher Ihren bestehenden Vertrag und wechseln Sie ggf. zu einer anderen Gesellschaft!

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf die „Pauschalversicherung des Landes Baden- Württemberg “ hingewiesen (gilt auch für Hessen und RP, wo vergleichbare Regelungen bestehen). Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Landes-bürgerinnen und —bürger wurden diese Versicherungen abgeschlossen. Sie gelten jedoch nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, denn diese sollen aus verständlichen Gründen nicht aus der Pflicht entlassen werden, selbst für den Schutz ihrer Mitglieder zu sorgen.

Die Unfall-Versicherung

Auch für die Absicherung des Unfall-Risikos besteht in den einzelnen Vereinen für Wanderführer ein, wenn auch stark unterschiedlicher, Versicherungsschutz.

Bei den Leistungen wird nach Schwere des Unfalls, nach der Vereinszugehörigkeit und ggf. auch nach dem Lebensalter unterschieden. Einzelheiten zu den Leistungen in Ihrem Verein finden Sie in verschiedenen Merkblättern.

Aber wann ist ein Unfall eigentlich ein „Unfall“?

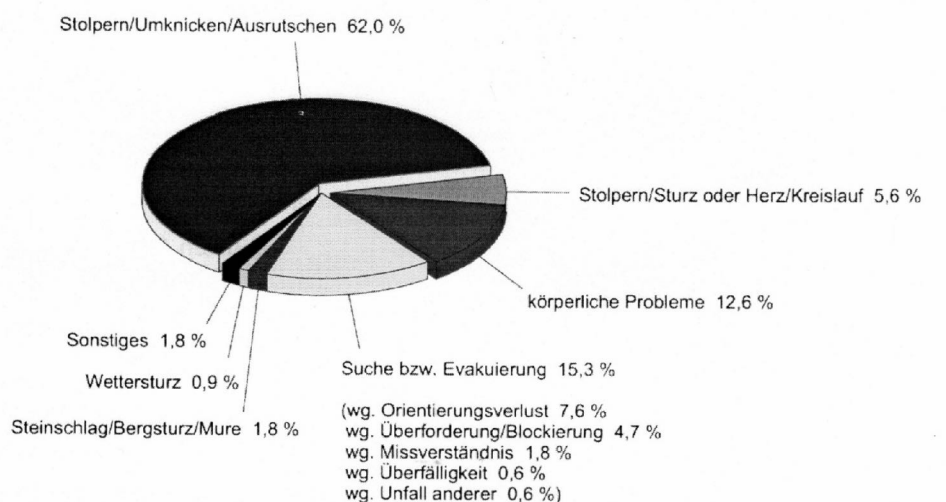
Gemäß den „Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen“ (AUB) liegt ein Unfall vor wenn der Versicherte

- **plötzlich**
- **von außen auf den Körper einwirkend**
- **unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.**

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt, oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Daraus folgt auch, dass ein Unfall der durch eine Krankheit verursacht wurde (z.B. Herzversagen) dann kein „Unfall“ im Sinne der Unfallversicherung ist.

Was sind nun die häufigsten Unfallursachen beim Wandern?



Quelle: DAV - Bergunfallstatistik 2004 - 2005

Wichtige Erkenntnis: Beim Wandern stellt Stolpern/Umknicken und Ausrutschen die häufigste Unfall-Ursache dar. **Richtiges Schuhwerk** ist daher unabdingbar, weil **unfallmindernd** !

Die Leistungsträger der Unfallversicherung

Versicherungsschutz und Leistungen im Schadensfall können von unterschiedlicher Seite geboten werden:

- **Private Unfallversicherungen**
Leistungsträger sind **Versicherungsgesellschaften**. Sie sind **zuständig für den außerberuflichen Bereich**, z.B. im **privaten Alltag**, beim **Wandern**, oder beim **Sport**.
- **Gesetzliche Unfallversicherung**
Leistungsträger sind die **Berufsgenossenschaften** und **Unfallkassen**. Sie sind **zuständig bei Berufs- und Wegeunfällen**.

Wanderführer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch nicht versichert

Leistungen der privaten Unfallversicherung

Private oder über den Verein abgeschlossene Unfallversicherungen bieten im Schadens- oder Invaliditätsfall überwiegend finanzielle Hilfe:

- **Invaliditäts-Kapitalleistung**
- **Unfall Rente -**
- **Rettungs- und Bergkosten**
- **Krankenhaustagegeld**
- **Kapitalzahlung bei Unfalltod**
- **Kosmetische Operationen**
- **Reha-Beihilfe**

Auch hier sei auf die „Pauschalversicherung des Landes Baden-Württemberg“ (gilt auch für die anderen Länder) hingewiesen. Auch im Bereich der Unfallversicherung

bietet das Land einen (nicht gerade üppigen, aber dafür kostenlosen) Schutz für ehrenamtlich Tätige an.

Dieser gilt sogar, im Gegensatz zur Haftpflichtvers., auch für Vereinsmitglieder, sofern der Verein eine Absicherung seiner Mitglieder versäumt, oder gar nicht vorgesehen hat

Fazit:

Auf der sicheren Seite ist nur, wer für sich selbst eine

- **Private Unfallversicherung hat:**
- **denn:** die eventuell von dritter Seite angebotenen Leistungen sind so gering das zu den körperlichen Schäden auch noch die Armut hinzukommen würde

Die Dienstreise-Kasko-Versicherung

Wer mit seinem privaten PKW in einer ehrenamtlichen Funktion unterwegs ist, z.B. auf dem Weg zu einer Vorwanderung, und dabei einen Kasko-Schaden (= Beschädigung des eigenen Fahrzeugs) erleidet, kann ggf. über seinen Verein Versicherungsschutz und Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

Erstattet werden z.B.

- **-Voll- und Teilkaskoschäden, wenn keine eigene Kaskoversicherung vorhanden ist**
 - Ein eventueller Rabattverlust bei der eigenen Vollkaskoversicherung
- Genauere Informationen über die Leistungen und eventuelle Selbstbeteiligungen enthält das jeweilige Informationsblatt Ihres Vereins.

Die Auslands-Krankenversicherung

Wenn eine Wanderveranstaltung im Ausland stattfindet, so sollte der Wanderführer, aber auch die Teilnehmer, dringend im Besitz einer Auslands-Krankenversicherung sein. Denn die gesetzliche Krankenversicherung leistet im Ausland gar nicht oder nur sehr eingeschränkt. Mit der Auslandskrankenversicherung jedoch ist man im Ausland „Erster Klasse“ versichert. Und das für eine geringe Jahresprämie schon ab ca. 7,50 €.

Erstattungsfähig sind die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen akut (1) im Ausland eingetretener Krankheiten oder Unfälle.

Erstattet werden z.B. Kosten für

- Ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Zahnbehandlung, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Krankentransport, Krankenrücktransport. Überführung/ Bestattung.

Auch für Veranstalter einer Auslandsreise ist es nach dem Reiserecht zwingend vorgeschrieben, die Teilnehmer über möglichen Versicherungsbedarf, wie z.B. die Auslands-Krankenversicherung, zu informieren und einen Abschluss zu ermöglichen.

Schadens-Management für Wanderführer

Es ist passiert. was tun?

Am Unfall/Schadensort

- Bei Verletzten Erste Hilfe leisten
- Schadenshergang notieren, Fotos / Zeichnung machen
- Zeugen mit Adresse und Tel.Nr. notieren
- Welcher Rettungsdienst, welches Krankenhaus
- Zeit, Ort und Wetterverhältnisse notieren
- Polizei, welche Dienststelle / Beamter bearbeitet die Sache
- Bei Personenschäden Info an Verwandte

Und später

- Verein und / oder Versicherung informieren
- Schadensmeldung ausfüllen, wenn dazu aufgefordert

Achtung:

Wichtig ist:

**Handy
muß mit !!!**

denn Ihr Handy kann Leben retten !

